

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Callies & Schewe Kommunikation GmbH und dem Auftraggeber (im folgenden Geschäftspartner genannt). Sie gelten insbesondere für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird.

Diese Geschäftsbedingungen regeln den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Callies & Schewe Kommunikation GmbH und dem Geschäftspartner abschließend, insbesondere werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners nicht Vertragsbestandteil und zwar unabhängig, ob sie gegenüber diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen enthalten.

§ 2 Auftrag

1. Inhalt des Auftrags ist die Erbringung von Beratungs- und Umsetzungsdienstleistungen im Bereich Marketing/Public Relations.
2. Umfang und Bedingungen des Auftrages ergeben sich aus den schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Callies & Schewe Kommunikation GmbH und dem Geschäftspartner.
3. Aktualisierungen und Änderungen von Angeboten werden von beiden Parteien schriftlich festgelegt und als Zusatzvereinbarung Bestandteil der Vertragsbeziehung.
4. Für Projekte, die nicht in einer Vereinbarung enthalten sind, ist ein gesondertes Angebot von der Callies & Schewe Kommunikation GmbH zu erstellen.

§ 3 Preise

Die in einer Auftragsbestätigung, in einer Vertragsvereinbarung oder in einem eventuellen Angebot gerechneten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Maßgeblich ist die aktuelle Preisliste der Callies & Schewe Kommunikation GmbH. Tagessätze beziehen sich auf einen 8 Stunden Tag im Zeitraum zwischen 9 Uhr und 18 Uhr.

§ 4 Zahlung

1. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die Zahlung unmittelbar nach Rechnungseingang erfolgt – spätestens innerhalb von 14 Tagen.
2. Wird das Zahlungsziel überschritten, hat die Callies & Schewe Kommunikation GmbH das Recht, ab diesem Zeitpunkt auch ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz Überleitungsgesetzes zu berechnen. Dieser Zinssatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Callies & Schewe Kommunikation GmbH eine Belastung mit einem höheren oder der Geschäftspartner eine Belastung mit einem wesentlich niedrigeren Zinssatz nachweist. In jedem Fall ist Callies & Schewe Kommunikation GmbH berechtigt, mindestens den gesetzlichen Zinssatz zu fordern.
3. Zur Aufrechnung und Zurückhaltung mit gleichartigen Forderungen ist der Geschäftspartner nur für Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Für ungleichartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf Forderungen des Bestellers aus demselben Vertragsverhältnis.
4. Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der

Vermögensverhältnisse des Geschäftspartners ein oder wird Callies & Schewe Kommunikation GmbH eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Vertragsschluss bekannt, so ist Callies & Schewe Kommunikation GmbH berechtigt, nach eigener Wahl entweder eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung zu fordern.

§ 5 Mitwirkung des Geschäftspartners

1. Callies & Schewe Kommunikation GmbH kann Leistungen nur dann ordnungsgemäß erbringen, wenn der Geschäftspartner im notwendigen Umfang mitwirkt. Der Geschäftspartner ist auf Verlangen der Callies & Schewe Kommunikation GmbH verpflichtet, sämtliche Inhalte, die zur Bearbeitung der Themen und zur Zielerlangung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
2. Soweit die Callies & Schewe Kommunikation GmbH dem Geschäftspartner Entwürfe unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit die Callies & Schewe Kommunikation GmbH keine Korrekturaufforderung erhält.
3. Von einer vervielfältigten Arbeit überlässt der Geschäftspartner der Callies & Schewe Kommunikation GmbH zwanzig einwandfreie und ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Callies & Schewe Kommunikation GmbH ist berechtigt, die Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.
4. Verzögert sich die Ausführung des Auftrages aus Gründen, die der Geschäftspartner zu verschulden hat, kann die Callies & Schewe Kommunikation GmbH eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines weiteren Vollzugschadens bleibt davon unberührt.
5. Die Callies & Schewe Kommunikation GmbH ist berechtigt, den Auftraggeber und eine grobe Beschreibung des Projektes, das sie für ihn abwickelt, in ihren Medien zur Eigenwerbung (z. B. in der Pressearbeit, Broschüren, Internet) zu nutzen.

§ 5 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise

1. Soweit im Angebot nicht anders ausgewiesen, sind die Texte, Gestaltungen und Datenbanken ausschließlich zur Verwendung entsprechend dem Leistungsumfang des Angebotes bestimmt.
2. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung des Auftrags Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet zu überprüfen, ob mit der Ausführung des Auftrages Verletzungen Rechte Dritter, insbesondere gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte, verbunden sind. Wegen solcher Rechtsverletzungen stellt der Auftraggeber die Auftragnehmer ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 6 Haftung

1. Die Haftung der Callies & Schewe Kommunikation GmbH beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die Verletzung von Kardinalpflichten.
2. Die Callies & Schewe Kommunikation GmbH verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemeinen

- anerkannten Grundsätze von Marketing und PR durchzuführen. Sie wird den Geschäftspartner rechtzeitig auf für einen ordentlichen Kommunikationsfachmann erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.
3. Sofern die Callies & Schewe Kommunikation GmbH selbst Geschäftspartner von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz und sonstige Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an die Subunternehmen ab.
 4. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der Callies & Schewe Kommunikation GmbH zunächst zu versuchen, die eingetretenen Ansprüche durchzusetzen.
 5. Der Geschäftspartner stellt die Callies & Schewe Kommunikation GmbH von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Callies & Schewe Kommunikation GmbH stellen wegen eines Verhaltens, für das der Geschäftspartner nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. die Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
 6. Mit der Freigabe von Entwürfen und Ausführungen durch den Geschäftspartner übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von, Bild und Gestaltung. Für die vom Geschäftspartner freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der Callies & Schewe Kommunikation GmbH.
 7. Für die wettbewerbs und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Produkte sowie für deren Neuheit haftet die Callies & Schewe Kommunikation GmbH nicht.
 8. Die Callies & Schewe Kommunikation GmbH übernimmt keine Haftung für Datenverluste, z.B. bei Datenbanken, Websites, Hosting, Administration. Eine Datensicherung ist nicht inklusive.
 9. Der Geschäftspartner stellt die Callies & Schewe Kommunikation GmbH von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Callies & Schewe Kommunikation GmbH auf ausdrücklichen Wunsch des Geschäftspartners gehandelt hat, obwohl sie dem Geschäftspartner ihre sachlich begründeten Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahme mitgeteilt hat.
 10. Die Callies & Schewe Kommunikation GmbH übernimmt nicht die Haftung für die Richtigkeit von Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Geschäftspartners.
 11. Die Callies & Schewe Kommunikation GmbH haftet nicht für Schäden einschließlich Folgeschäden, soweit Dritte (Redaktionen, Journalisten, etc.) die ihnen von Callies & Schewe Kommunikation GmbH zur Verfügung gestellten Informationen oder Materialien verändern oder verfälschen. Derartige Dritte sind weder Erfüllungs noch Verrichtungsgehilfen der Callies & Schewe Kommunikation GmbH.
 12. Die Callies & Schewe Kommunikation GmbH haftet nicht für Versäumnisse oder eine verspätete Erfüllung von Vertragspflichten, wenn diese auf Ursachen höherer Gewalt oder auf Ursachen, auf die Callies & Schewe Kommunikation GmbH keine Einflussmöglichkeit hat, zurückzuführen sind.

§ 7 Weitere Absprachen

1. Basis der Arbeit ist das schriftliche Briefing des Geschäftspartners. Erfolgt das Briefing mündlich, wird das entsprechende gegengezeichnete Protokoll zur verbindlichen Arbeitsunterlage.
2. Die Callies & Schewe Kommunikation GmbH vergibt nach Absprache mit dem Geschäftspartner zur operativen Umsetzung crossmedialer

Strategien auch Aufträge an Dritte (Erfüllungsgehilfen, i.d.R. Partneragenturen und freie Mitarbeiter).

3. Der Geschäftspartner erhält vor Beginn jeder Kosten verursachenden Arbeit Kostenvoranschläge in schriftlicher Form.
4. Die Callies & Schewe Kommunikation GmbH wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des Geschäftspartners, wie überhaupt dessen Interna, streng vertraulich behandeln.
5. Zieht die Callies & Schewe Kommunikation GmbH zur Vertragserfüllung Dritte (Erfüllungsgehilfen) heran, wird sie die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang dem Geschäftspartner einräumen.
6. Wenn der Geschäftspartner Aufträge, Arbeiten, umfangreiche Planungen und dergleichen innerhalb der laufenden Maßnahme ändert oder abbricht, wird er der Callies & Schewe Kommunikation GmbH alle angefallenen Kosten ersetzen und die Callies & Schewe Kommunikation GmbH von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.
7. Der Geschäftspartner erlaubt der Callies & Schewe Kommunikation GmbH, ihn als Referenz zu benennen.
8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8 Wettbewerbsklausel

1. Die Callies & Schewe Kommunikation GmbH verpflichtet sich, den Geschäftspartner über mögliche Konkurrenzkonflikte mit anderen Geschäftspartnern zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im einzelnen festzulegende Beratungs-, Produkt- und Dienstleistungsbereiche.
2. Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch die Callies & Schewe Kommunikation GmbH korrespondiert die Verpflichtung des Geschäftspartners, während des ungekündigten Vertrags mit der Callies & Schewe Kommunikation GmbH im Bereich des Vertragsgegenstands keine Beratungsunternehmen, Werbeagenturen oder PR-Berater gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung des vertragsgegenständlichen Projekts zu beauftragen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Geschäftspartner und der Callies & Schewe Kommunikation GmbH ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Callies & Schewe Kommunikation GmbH.
3. Gerichtsstand ist Mannheim.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

Stand: Januar 2011, Mannheim

GESONDERTE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GRAFISCHE LEISTUNGEN

§ 1 Urheberrecht und Nutzungsrechte für grafische Leistungen

1. Ein Callies & Schewe Kommunikation GmbH erteilter Auftrag für grafische Leistungen (Entwürfe, Zeitschriftenlayouts, Illustrationen, Fotografie etc.) begründet einen Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes, sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
2. Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) von Callies & Schewe Kommunikation GmbH sind als persönliche, geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
3. Ohne Zustimmung von Callies & Schewe Kommunikation GmbH dürfen Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig.
4. Die Werke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung, gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der Zahlung des Regelhonorars.
5. Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig: Sie bedürfen der Einwilligung der Callies & Schewe Kommunikation GmbH.
6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Callies & Schewe Kommunikation GmbH.
7. Über den Umfang der Nutzung steht Callies & Schewe Kommunikation ein Auskunftsanspruch zu.

§ 2 Honorar für grafische Leistungen

1. Entwurf und Werkzeichnung, sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes, bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnen wir
 - a) das Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit
 - b) das Werkzeichnungshonorar.
2. Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, wird ein bschlagshonorar fällig.
3. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich.
4. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
5. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann Callies & Schewe Kommunikation GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

6. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

§ 3 Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

1. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen, sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsauführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.
3. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.

§ 4 Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

1. An den Arbeiten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt. Ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
2. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an Callies & Schewe Kommunikation GmbH zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
3. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers/Verwerter.

§ 5 Korrektur und Produktionsüberwachung

1. Vor Produktionsbeginn sind uns Korrekturmuster vorzulegen.
2. Die Produktion wird von uns nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so sind wir ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

§ 6 Haftung

1. Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
2. Soweit wir auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag geben, haften wir nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
3. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an uns, stellt er uns von der Haftung frei.
4. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung nicht ausgeschlossen.

§ 7 Gestaltungsfreiheit

1. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
2. Die uns überlassenen Vorlagen (z. B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber/Verwerter zur Verwertung berechtigt ist.